



Statuten

29.4.2015 Köniz

Statuten „Grüne Köniz“

I Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Grüne Köniz“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Köniz.

² Die Grünen Köniz sind Mitglied der Grünen Kanton Bern, welche der Grünen Partei der Schweiz angehören.

II Zweck und Mittel

Art. 2

¹ Die Grünen Köniz sind eine politische Partei.

² Die Grünen Köniz setzen sich für eine ökologische, soziale und solidarische Politik mit liberalen Grundwerten ein, in der Frauen und Männer real gleichgestellt sind. Sie bekennen sich zu demokratischem Handeln und achten die Ansprüche und Rechte kommender Generationen.

³ Die Grünen Köniz beteiligen sich an der politischen Willens- und Meinungsbildung in der Gemeinde Köniz, aber auch auf regionaler, kantonaler und Bundesebene. Sie beteiligen sich an Wahlen und Abstimmungen. Sie arbeiten mit Einzelpersonen und Organisationen zusammen, die sich für die gleichen Ziele einsetzen.

⁴ Zu den Hauptaufgaben der Grünen Köniz gehört insbesondere die Wahrung ihrer Anliegen in der eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen Gesetzgebung in den Bereichen des Planungs- und Bauwesens, des Natur- und Umweltschutzes, des Verkehrs- und Energiewesens, des Sozial- und Bildungswesens sowie des Heimat- und Denkmalschutzes.

⁵ Sie handeln entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Grünen Partei der Schweiz.

⁶ Die Grünen Köniz sind berechtigt, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglied der Grünen Köniz kann werden, wer die vorliegenden Statuten anerkennt und mindestens 16 Jahre alt ist.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Gesuchs.

² Bei Ablehnung eines Gesuchs kann dieser Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an die Mitgliederversammlung der Grünen Köniz weiter gezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

³ Jedes Mitglied der Grünen Köniz erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft der Grünen Bern-Mittelland, der Grünen Kanton Bern und gehört mit diesen der „Grünen Partei der Schweiz“ an.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres, durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren, Ausschluss oder Tod.

² Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen. Es entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Der Vorstand kann einen provisorischen Ausschluss verfügen.

⁴ Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen, sich in Parteiorgane wählen zu lassen und Anträge zu stellen.

² Alle Mitglieder sind zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet.

IV Organisation

Art. 7 Organe

Die Grünen Köniz haben folgende Organe:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Revisoren

A Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung und Einberufung

¹ Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

² Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (Hauptversammlung).

³ Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt.

⁴ Eine Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn zehn Mitglieder dies verlangen.

⁵ Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich ein. Die Einladung enthält zugleich die Traktandenliste.

⁶ Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel nur über Traktanden, welche in der Einladung angekündigt wurden. In Fällen zeitlicher Dringlichkeit und aus anderen wichtigen Gründen kann auch über kurzfristig beantragte Geschäfte Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst.

Art 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder eines Co-Präsidiums, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren;
- b die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Kontrolle, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren;
- c die Genehmigung des Budgets;
- d die Statutenänderung;
- e die Festsetzung des Mitgliederbeitrages (mit Einschluss des regionalen und kantonalen Beitrags);
- f die Beschlüsse über wichtige politische Tätigkeiten, die Mitgliedschaft der Grünen Köniz in anderen Vereinigungen, Listenverbindungen bei Wahlen und vom Vorstand an sie überwiesene Angelegenheiten;
- g die Wahl der Delegierten für die Grünen Kanton Bern;
- h die Genehmigung eines Parteiprogramms;
- i den Ausschluss von Mitgliedern;
- j die Auflösung der Grünen Köniz.

Art. 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident, bzw. das Co-Präsidium führt den Vorsitz, bei Abwesenheit deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

³ Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem oder der Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

⁴ Für Statutenänderungen sowie die Auflösung der Grünen Köniz ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Art. 74 ZGB bleibt vorbehalten.

⁵ Beschlüsse können auch durch Urabstimmung (schriftlicher Beschluss) zustande kommen.

⁶ Beschlüsse können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheim geführt werden.

B Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Einberufung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsident/in, Sekretär/in und Kassier/in).

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Behandlung von Geschäften oder wenn es zwei Drittel der Mitglieder verlangt.

Art. 12 Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

² Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen der Grünen Köniz zu. Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Er vollzieht deren Beschlüsse.

³ Seine Mitglieder sind zu zweien zur Unterschrift berechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift.

C Revisoren

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Revisoren/in. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

² Die/Der Revisor/in prüft die Rechnung der Grünen Köniz, erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag auf deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Sie müssen nicht Mitglied der Grünen Köniz sein.

V Finanzen

Art. 14

¹ Die Grünen Köniz finanzieren ihre Tätigkeit insbesondere aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Mandatsabgaben, Gemeindebeiträgen und aus Spenden.

² Der Mitgliederbeitrag der Grünen Köniz setzt sich zusammen aus:

- a Beitrag Ortsgruppe Grüne Köniz
- b Beitrag Grüne Region Bern – Mittelland Süd
- c Beitrag Grüne Kanton Bern

d Beitrag Grüne Schweiz

VI Haftung

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der Grünen Köniz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

VII Auflösung

Art. 16

Lösen sich die Grünen Köniz auf, geht das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation.

VIII Schlussbestimmung

Art. 17

Diese Statuten sind von der ersten Mitgliederversammlung der Grünen Köniz am 16.8.2007 in Köniz genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie wurden am 29.4.2015 geändert.

Das Co-Präsidium:



Hansueli Pestalozzi



Markus Plüss